





# **Verkehrsstrftaten**

**Leitfaden für Ausbildung,  
Fortbildung und Praxis**

von  
**Bernd Brutscher**  
Polizeirat  
Dipl.-Verwaltungswirt

Mitbegründet von  
**Carsten Baum**  
Erster Polizeihauptkommissar  
Dipl.-Verwaltungswirt

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

9. Auflage 2016

©VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb,  
Hilden / Rhld. 2016

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Mediaprint, Paderborn

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0764-2

# Vorwort zur 1. Auflage

Das Legalitätsprinzip aus § 163 StPO verpflichtet die Polizei zur Verfolgung von Straftaten. Wesentlichen Anteil an der Vielfalt der täglich von Polizei und Justiz zu bearbeitenden Delikte haben die sog. Verkehrsstraftaten. Es sind dies Delikte aus dem Strafgesetzbuch (StGB), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Kraftfahrzeug-Steuergesetz (KraftStG) und Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG), die – im Gegensatz zu den sog. Verkehrsordnungswidrigkeiten – mit Vergehensstrafe bedroht sind.

Wie andere Rechtsgebiete auch, ist gerade das Verkehrsrecht einer immer dynamischeren Fortentwicklung ausgesetzt. Dies ist erst kürzlich wieder im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Herabsetzung der Promillegrenze für die absolute Fahruntüchtigkeit auf 1,1 sowie der geplanten Änderung in § 24a StVG auf 0,5 % deutlich geworden. Beide Neuregelungen sind in dem Werk nach aktuellem Erkenntnisstand berücksichtigt.

Vor Probleme besonderer Art gestellt ist nach der deutschen Einigung die sich selbst erst neu formierende Polizei in den fünf neuen Bundesländern und im bisherigen Ostteil Berlins.

Aber auch in den alten Bundesländern fehlte bislang eine ganz auf Polizeibelaufe zugeschnittene Erläuterung der Verkehrsstraftaten, die dem meist unter Zeitdruck arbeitenden Praktiker rasche und dennoch ergiebige Informationen aus einer Hand bietet, ohne dass er dafür erst die verschiedensten Kommentare, Fachzeitschriften und Gerichtsentscheidungen durchforsten muss.

Gestützt auf ihre praktischen wie theoretischen Erfahrungen als Leiter einer Verkehrsüberwachungsgruppe, Dienstgruppenleiter, Verkehrssachbearbeiter sowie als Fachlehrer an der Polizeischule des Saarlandes, waren die Verfasser bestrebt, diese Lücke zu schließen. Mit dem Werk soll eine gleichermaßen für die Aus- und Fortbildung wie für die tägliche Praxis anwendbare Orientierungshilfe gegeben werden.

Alle bedeutsamen Verkehrsstraftaten sowie deren Auswirkungen auf Fahrerlaubnis und Führerschein des Täters werden prägnant erläutert.

Anregungen aus der Praxis zur Berücksichtigung im Rahmen späterer Auflagen nehmen die Autoren gerne entgegen.

Lebach, im Juli 1991

Die Verfasser

## Vorwort zur 9. Auflage

Die Einarbeitung der zahlreichen Rechtsänderungen, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes und seiner Verordnungen (StVO, StVZO, FZV und FeV) sowie die Fortentwicklung der Rechtsprechung und Literaturmeinungen, sind die Schwerpunkte dieser überarbeiteten Neuauflage. Gleichzeitig wurden auch Anregungen aus der Leserschaft mit berücksichtigt. Die Änderungen wurden in der bisher bewährten Verfahrensweise eingebbracht.

Im Themenkomplex „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ wurden die umfangreichen, themenbezogenen Änderungen berücksichtigt. Beispielhaft sei nur auf die veränderten Klasseneinteilungen, die Einführung neuer Fahrerlaubnisklassen (z. B. A2 und AM) und die Problematik der Elektrofahrräder hingewiesen.

Der Wechsel vom Verkehrscentralregister (VZR) hin zum Fahreignungsregister (FAER) mit seinen vielfältigen gesetzlichen Bestimmungen nahm ebenfalls breiten Raum bei der Überarbeitung ein. Auf besonderen Wunsch aus der Leserschaft wurde im Bereich der Verkehrsstrafaten auf die Begriffe Fahruntüchtigkeit und Fahrunsicherheit eingegangen. Die häufig synonym verwandten Begriffe wurden erläutert, die dazu ergangene Rechtsprechung und Literaturauffassung analysiert dargestellt und letztendlich wurde begründet, warum nach wie vor an dem Begriff der Fahruntüchtigkeit festgehalten wird.

Auf die derzeit geführte öffentliche Diskussion über die Absenkung der Promillegrenzen oder die Einführung eines Gefahrengrenzwertes im § 24a Abs. 2 StVG, die gerade in Bezug auf den „Drogen“-Gefahrengrenzwert durch die Vorlage eines Entwurfs eines Cannabiskontrollgesetzes (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4204 vom 04.03.2015) neu belebt wurde, wird an dieser Stelle verzichtet, da diese Forderungen noch nicht den Status einer Entscheidungsrelevanz erreicht haben.

Das statistische Zahlenmaterial wurde soweit möglich auf den neuesten Stand gebracht.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch besonders bei POK'in Aline Hollenbach, Landesinstitut für Präventives Handeln, Herrn Dr. Andreas Ewald, Universität des Saarlandes, Institut für Rechtsmedizin, und Herrn Axel Uhle, Verkehrspsychologe von der TÜV SÜD Pluspunkt GmbH, bedanken, die mich bei der Überarbeitung in ihren Fachgebieten unterstützt haben.

In rechtlicher Hinsicht entspricht das Werk dem Stand: November 2015.

Saarbrücken, im November 2015

Bernd Brutscher

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 1. Auflage .....</b>	<b>5</b>
<b>Vorwort zur 9. Auflage .....</b>	<b>6</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>21</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>1       Der räumliche Anwendungsbereich .....</b>	<b>35</b>
1.1     Allgemeines .....	35
1.2     Schaubild .....	35
1.3     Nichtöffentlicher Verkehrsraum .....	36
1.4     Öffentlichkeit .....	38
1.5     Öffentlicher Verkehrsraum .....	38
1.5.1    Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum .....	39
1.5.2    Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum .....	39
1.5.3    Beschränkt-öffentlicher Verkehrsraum .....	41
<b>2       § 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort .....</b>	<b>42</b>
2.1     Einführung .....	42
2.1.1    Schutzzweck des § 142 StGB .....	43
2.1.2    Anwendungsbereich .....	44
2.1.3    Möglicher Täterkreis .....	44
2.1.4    Deliktscharakter .....	45
2.1.5    Täterschaft und Teilnahme .....	45
2.2     Schnellübersichten zum § 142 StGB .....	49
2.2.1    Pflichten des Unfallbeteiligten .....	49
2.2.2    Mögliche Tathandlungen aus § 142 StGB .....	53
2.3     Definitionen .....	55
2.3.1    Öffentlicher Verkehrsraum .....	55
2.3.2    Verkehrsunfall .....	56
2.3.3    Unfallbeteiligter .....	61
2.3.3.1   Exkurs: Mitfahrender Halter als Gehilfe / Anstifter? .....	63
2.3.3.2   Exkurs: Fahrerermittlung über die Kfz-Haftpflichtversicherung .....	63
2.3.3.3   Exkurs: Leistungsfreiheit der Versicherung wegen Unfallflucht .....	64

## Inhaltsverzeichnis

---

2.3.4	Feststellungsberechtigte .....	67
2.3.5	Feststellungsinteresse / Feststellungsverzicht .....	68
2.3.6	Unfallort / Sich-Entfernen .....	69
2.4	Einzelerläuterungen zum Pflichtenkreis und den weiteren Tatbestandsmerkmalen aus § 142 StGB .....	72
2.4.1	Wartepflicht als Anwesenheits- und Feststellungspflicht (Absatz 1 Nr. 1) .....	73
2.4.1.1	Vorstellungspflicht .....	73
2.4.1.2	Dauer der Anwesenheitspflicht .....	74
2.4.2	Notwendige Feststellungen .....	75
2.4.2.1	Umfang der zu ermöglichen Feststellungen .....	75
2.4.3	Eigentliche Wartepflicht (Absatz 1 Nr. 2) .....	79
2.4.3.1	Umfang und Dauer der Wartepflicht .....	80
2.4.3.2	Sonderprobleme .....	84
2.4.4	Erlaubtes Sich-Entfernen .....	87
2.4.5	Unverzügliche nachträgliche Feststellungsermöglichung (Absatz 2) .....	92
2.4.5.1	Meldung an Berechtigte oder Polizei (Absatz 3) .....	94
2.4.5.2	Form der Mitteilung .....	95
2.4.6	Verbot der Vereitelung nachträglicher Feststellungen (Absatz 3 Satz 2) .....	96
2.5	Tätige Reue (Absatz 4) .....	97
2.5.1	Unfall „außerhalb des fließenden Verkehrs“ .....	98
2.5.2	Unfallfolge „ausschließlich nicht bedeutender Sachschaden“ .....	99
2.5.3	Schadenshöhe .....	100
2.5.4	Freiwilligkeit der nachträglichen Feststellungsermöglichung .....	100
2.5.5	Zeitrahmen der nachträglichen Feststellungsermöglichung (24 Stunden) .....	102
2.5.6	Umfang und Modalität nachträglicher Feststellungen .....	102
2.6	Innerer Tatbestand .....	106
2.6.1	Vorsatz .....	106
2.6.2	Tatbestandsirrtum .....	106
2.6.3	Verbotsirrtum .....	108
2.7	Vollendung und Beendigung der Tat .....	108
2.8	Konkurrenzen: Tateinheit / Tatmehrheit .....	109
2.8.1	Tateinheit (Idealkonkurrenz) .....	109

2.8.2	Tatmehrheit (Realkonkurrenz) . . . . .	110
2.9	Abgrenzung § 142 StGB / § 34 StVO . . . . .	112
2.10	Exkurs: Strafbarkeit falscher Angaben . . . . .	116
2.11	Exkurs: Fahrtenbuchaufgabe wegen Unfallflucht? . . . . .	117
<b>3</b>	<b>Vorbemerkungen zur Trunkenheit im Verkehr</b> . . . . .	<b>118</b>
3.1	Allgemeines . . . . .	119
3.1.1	Grundtatbestand des § 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr . . . . .	119
3.1.2	Aufbautatbestand des § 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs . . . . .	120
3.1.3	Auffangtatbestände . . . . .	120
3.1.3.1	Im Ordnungswidrigkeitenbereich . . . . .	120
3.1.3.2	Im Straftatenbereich . . . . .	121
3.2	Promillegrenzwerte / Gefahrengrenzwerte . . . . .	121
3.2.1	Bis 1990 geltende 1,3-Promille-Regelung . . . . .	121
3.2.2	Ab 1990 geltende 1,1-Promille-Grenze . . . . .	122
3.2.3	Gefahrengrenzwert – 0,5 Promille . . . . .	127
3.3	Atemalkoholgrenzwert . . . . .	127
3.4	Promillegrenzwert für Radfahrer . . . . .	128
3.5	MPU bei Radfahrern . . . . .	129
3.6	Übersicht . . . . .	131
3.7	Feststellung der Fahruntüchtigkeit . . . . .	131
3.7.1	Blutentnahme . . . . .	132
3.7.2	Atemalkoholtest . . . . .	133
3.7.2.1	Allgemeines . . . . .	133
3.7.2.2	Atemalkoholtests als Indiz für eine Fahruntüchtigkeit . . . . .	134
3.7.2.3	Atemalkoholanalyse als Beweismittel . . . . .	134
3.7.3	BAK-Bestimmungsmethoden . . . . .	135
3.7.3.1	Allgemeines . . . . .	135
3.7.3.2	Analysenmittelwert als vorwerfbarer BAK-Wert . . . . .	136
3.7.3.3	Rückrechnung und Vorausrechnung zur Tatzeit-BAK . . . . .	137
3.7.4	Feststellung der Fahruntüchtigkeit ohne Blutprobe . . . . .	139
3.8	Drogen und Medikamente im Straßenverkehr . . . . .	140
3.8.1	Einführung . . . . .	140
3.8.2	Drogenbegriff . . . . .	142
3.8.3	Legale und illegale Drogen . . . . .	144

## Inhaltsverzeichnis

---

3.8.4	Harte und weiche Drogen .....	145
3.8.5	Rauschgiftsituation in Deutschland .....	145
3.8.5.1	Informationsquellen und Indikatoren zum Rauschgiftlagerbild .....	145
3.8.5.2	Rauschgiftstatistik und Interpretation .....	147
3.8.5.3	Rauschgiftkonsumenten und Rauschgiftabhängige Erwachsene .....	152
3.8.6	Bundeslagebild „Drogen im Straßenverkehr“ .....	154
3.8.7	Verkehrsunfälle unter dem Einfluss „anderer berauscheinender Mittel“ .....	156
3.8.7.1	Statistisch erfasste Verkehrsunfälle; Dunkelfeldproblematik .....	156
3.8.7.2	Drogentypische Verkehrsunfälle .....	157
3.8.8	Drogenerkennung im Straßenverkehr .....	158
3.8.8.1	Schwierigkeiten und Defizite .....	158
3.8.8.2	Schulungsprogramm „Drogenerkennung“ für die Polizei ..	159
3.8.8.3	Drogenvortests .....	161
3.8.9	Drogen und Medikamente im Verkehrsrecht .....	169
3.8.9.1	Begriff „andere berauscheinende Mittel“ .....	170
3.8.9.2	Straftat gemäß § 316 StGB durch „andere berauscheinende Mittel“ .....	171
3.8.9.3	Straftat gemäß § 315c StGB durch „andere berauscheinende Mittel“ oder „infolge körperlich-geistiger Mängel“ .....	174
3.8.9.4	OWi gem. § 24a StVG infolge der Wirkung bestimmter Rauschmittel .....	175
3.8.9.5	Exkurs: BVerfG belebt Grenzwertdiskussion neu .....	177
3.8.9.6	Blut-, Urin- und Haarproben .....	180
3.8.9.7	Befähigung und Eignung zum Führen von Kfz .....	181
3.9	Wirkung von Drogen und Medikamenten auf den Menschen .....	197
3.9.1	Missbrauch und Abhängigkeit von Drogen .....	197
3.9.2	Aufnahme, Stoffwechsel und Ausscheidung von berauscheinenden Stoffen .....	200
3.9.3	Grobeinteilung der Drogen und typische Wirkungen der Drogenstoffklassen .....	201
3.9.4	Beziehung zwischen Dosis, Wirkung, Wirkdauer, Konzentration .....	202
3.9.5	Drogenwirkung vortäuschende Einflüsse .....	203

3.10	Einzelbeschreibung wichtiger psychoaktiver Stoffe (Sucht- und Arzneimittel, Schnüffelstoffe) .....	204
3.10.1	Cannabis .....	204
3.10.2	Opiate und Opioide .....	207
3.10.3	Cocain .....	208
3.10.4	Amphetamine .....	210
3.10.5	Metamphetamin (Crystal) .....	213
3.10.6	Designerdrogen / „Ecstasy“ .....	215
3.10.7	Halluzinogene .....	216
3.10.8	Biogene Drogen .....	217
3.10.9	Zentralwirksame Medikamente .....	218
3.10.10	Schnüffelstoffe .....	226
3.11	Kombinationswirkungen .....	228
<b>4</b>	<b>§ 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr .....</b>	<b>232</b>
4.1	Schaubild .....	232
4.2	Allgemeines .....	233
4.3	Anwendungsbereich .....	233
4.4	Führen eines Fahrzeugs .....	234
4.4.1	Begriff „Fahrzeug“ .....	234
4.4.2	Begriff „Kraftfahrzeug“ .....	235
4.4.3	Begriff „Führen“ .....	235
4.4.4	Übungs- und Prüfungsfahrt .....	237
4.4.5	Mehrere Fahrzeugführer .....	237
4.5	Fahruntüchtigkeit/Fahrunsicherheit .....	237
4.5.1	Absolute Fahruntüchtigkeit .....	239
4.5.2	Relative Fahruntüchtigkeit .....	241
4.5.3	Zusammenwirken von Alkohol mit anderen Ursachen .....	244
4.5.4	Fahruntüchtigkeit durch die Einnahme anderer berausgender Mittel .....	244
4.5.4.1	Gefahr für die Verkehrssicherheit .....	247
4.5.4.2	Welche Unfälle sind typisch? .....	247
4.5.4.3	Rauschgiftkonsum hinterlässt Spuren .....	248
4.5.4.4	Unsichere körperliche Merkmale von Personen unter Drogeneinfluss .....	248
4.5.4.5	Sicheres körperliches Merkmal .....	248
4.5.4.6	Mögliche Verhaltensauffälligkeiten bei Personen unter Drogeneinfluss .....	248

4.6	Der subjektive Tatbestand .....	249
4.6.1	Vorsatz .....	249
4.6.2	Fahrlässigkeit .....	251
4.7	Täterschaft und Teilnahme .....	252
4.7.1	Mittäterschaft .....	252
4.7.2	Teilnahme .....	252
4.7.2.1	Anstiftung .....	252
4.7.2.2	Beihilfe .....	252
4.8	Rechtfertigungsgründe .....	253
4.9	Konkurrenzen .....	254
4.10	Rechtsfolgen .....	254
<b>5</b>	<b>§ 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs .....</b>	<b>255</b>
5.1	Allgemeines .....	255
5.2	§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB Verkehrsgefährdende Fahruntüchtigkeit .....	256
5.2.1	Führen eines Fahrzeugs .....	257
5.2.2	Straßenverkehr .....	257
5.2.3	Führen in fahruntüchtigem Zustand .....	257
5.2.3.1	Begriff „Fahruntüchtigkeit“ .....	258
5.2.3.2	§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB .....	258
5.2.3.3	§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB .....	258
5.3	§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g StGB: .....	261
5.3.1	Allgemeines .....	262
5.3.2	Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ..	262
5.3.3	Grob verkehrswidrig und rücksichtslos .....	262
5.3.4	Die sieben Todsünden im Einzelnen .....	264
5.4	Gefährdung .....	270
5.4.1	Andere Personen .....	271
5.4.2	Fremde Sachen von bedeutendem Wert .....	279
5.5	Kausalzusammenhang .....	280
5.6	Subjektiver Tatbestand .....	281
5.6.1	Vorsatz .....	281
5.6.2	Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination .....	282
5.6.3	Fahrlässigkeit .....	282
5.7	Täterschaft und Teilnahme .....	282
5.8	Konkurrenzen .....	282
5.9	Rechtsfolgen .....	282

<b>6</b>	<b>§ 24a StVG – 0,5 Promille-Grenze .....</b>	<b>283</b>
6.1	Schaubild .....	284
6.2	Führen eines Kraftfahrzeugs .....	284
6.3	Inhalt der Ordnungswidrigkeit .....	285
6.3.1	Gefahrengrenzwerte .....	285
6.3.2	Fahrsicherheit / Fahrunsicherheit .....	286
6.3.3	Verschiedene Gerichtsurteile zum § 24a StVG, die sich alle auf den Alkoholgenuss und die „alte 0,8-Promille-Grenze“ beziehen .....	286
6.3.4	Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss anderer berauscheinender Substanzen (Drogen) .....	287
6.4	Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln .....	289
6.4.1	Bei alkoholischer Beeinflussung .....	289
6.4.2	Bei Rauschmittelbeeinflussung .....	289
6.5	Teilnahme .....	291
6.6	Ahndung der Ordnungswidrigkeit .....	292
6.6.1	Geldbuße .....	292
6.6.2	Fahrverbot .....	293
6.7	Konkurrenzen .....	293
<b>7</b>	<b>Alkoholverbot für bestimmte Kraftfahrer .....</b>	<b>295</b>
7.1	§ 8 BOKraft – Verhalten im Fahrdienst .....	295
7.1.1	Allgemeines .....	295
7.1.2	Absolutes Alkoholverbot .....	295
7.1.3	Ahndung .....	296
7.1.4	Schaubild .....	296
7.2	§ 28 GGVSEB – Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr .....	297
7.2.1	Begründung des Gesetzgebers .....	297
7.2.2	Ahndung .....	297
7.2.3	Schaubild .....	298
7.3	§ 24c StVG – Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen .....	299
7.3.1	Die Hintergründe zur Einführung der Bestimmung .....	299
7.3.2	Ahndung .....	299
7.3.3	Schaubild .....	300
7.3.4	Erläuterungen .....	300

<b>8</b>	<b>§ 323a StGB – Vollrausch .....</b>	<b>302</b>
8.1	Schaubild .....	302
8.2	Allgemeines .....	302
8.3	Actio libera in causa (a.l.i.c.) .....	303
8.4	Die objektive Tathandlung .....	303
8.5	Subjektive Voraussetzungen .....	304
8.6	Schuldunfähigkeit .....	304
8.7	Die Rauschtat .....	305
8.8	Täterschaft und Teilnahme .....	305
<b>9</b>	<b>§ 315b StGB – Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr .....</b>	<b>306</b>
9.1	Allgemeines .....	306
9.2	Übersicht .....	309
9.3	Die Tathandlung .....	309
9.3.1	§ 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB – Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen .....	310
9.3.2	§ 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB – Hindernisbereiten .....	312
9.3.3	§ 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB – Ähnliche, ebenso gefährliche Eingriffe .....	313
9.3.4	Unterlassen .....	316
9.4	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit .....	317
9.5	Konkrete Gefährdung .....	317
9.6	Fremde Sachen von bedeutendem Wert .....	320
9.7	Kausalität .....	320
9.8	Subjektiver Tatbestand .....	320
9.8.1	Vorsatz .....	320
9.8.2	Absicht .....	321
9.8.3	Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination .....	321
9.8.4	Fahrlässigkeit .....	321
9.9	Täterschaft und Teilnahme .....	322
9.10	Versuch .....	322
9.11	Konkurrenzen .....	322
<b>10</b>	<b>§ 240 StGB – Nötigung .....</b>	<b>324</b>
10.1	Allgemeines .....	324
10.2	Übersicht .....	325
10.3	Nötigungsmittel .....	325

10.3.1	Gewalt .....	325
10.3.2	Drohung mit einem empfindlichen Übel .....	327
10.3.3	Beispiele für Nötigungsmittel .....	327
10.3.4	Negativabgrenzung (keine Nötigung) .....	330
10.4	Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit .....	333
10.5	Subjektiver Tatbestand .....	334
10.6	Konkurrenzen .....	335
<b>11</b>	<b>§ 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis .....</b>	<b>336</b>
11.1	Allgemeines .....	338
11.2	Der Fahrerlaubniszwang .....	338
11.2.1	Fahrerlaubnis / Führerschein .....	339
11.2.2	Mitführ- und Vorzeigepflicht des Führerscheins .....	339
11.2.3	Öffentliche Straßen .....	340
11.2.4	Kraftfahrzeug .....	340
11.3	Ausnahmen vom Fahrerlaubniszwang .....	342
11.3.1	Übersicht .....	342
11.3.2	Ausführungen .....	342
11.3.3	Sonderregelung für Mofas und geschwindigkeitsbeschränkte Kleinkrafträder (KKR) .....	346
11.3.3.1	Mofas und geschwindigkeitsbeschränkte KKR .....	346
11.3.3.2	Übergangsbestimmungen .....	347
11.3.4	Leichtmofas .....	347
11.3.5	Abschleppen / Schleppen .....	349
11.3.6	Fahrschüler / Fahrlehrer .....	350
11.4	Fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge .....	350
11.4.1	Allgemeine Fahrerlaubnisse .....	360
11.4.2	Sonderbestimmungen für das Führen von Dienstfahrzeugen – §§ 26 und 27 FeV .....	367
11.4.3	Ausländische Fahrausweise – internationale Führerscheine .....	368
11.4.3.1	Allgemeines .....	368
11.4.3.2	Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum .....	371
11.4.4	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung .....	375
11.4.5	Begleitetes Fahren .....	376

11.4.5.1	Allgemeines .....	376
11.4.5.2	Bundesregelung .....	376
11.4.5.3	Die wichtigsten Voraussetzungen .....	377
11.4.5.4	Die Regelung in den Bundesländern am Beispiel des Saarlandes .....	378
11.4.5.5	Die materiell wichtigsten Bestimmungen .....	378
11.4.5.6	Verwarnungsgelder und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit „Begleitetem Fahren ab 17“ .....	379
11.4.5.7	Weitere Besonderheiten .....	379
11.5	Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 und 2 StVG) .....	381
11.5.1	Übersicht .....	381
11.5.2	Kraftfahrzeugführer .....	381
11.5.3	Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis .....	382
11.5.4	Wirksamwerden der Fahrerlaubnisentziehung .....	383
11.5.5	§§ 23 und 46 FeV .....	383
11.5.5.1	Allgemeines .....	383
11.5.5.2	Auflagen .....	383
11.5.5.3	Beschränkungen .....	384
11.5.5.4	Ahndung .....	384
11.5.5.5	Besonderheit .....	384
11.5.5.6	Erkennen von Mängeln .....	384
11.5.5.7	„Beschränkung“ nach § 17 Abs. 6 FeV .....	384
11.5.6	Fahren trotz Fahrverbots .....	385
11.5.7	Fahren trotz Inverwahrungnahme, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins .....	386
11.5.8	Fahren ohne Fahrerlaubnis nach Überschreitung der 6-Monats-Frist bei einem Nicht-EU-Bürger .....	387
11.5.9	Fahren ohne Fahrerlaubnis bei behaupteter ausländischer Fahrerlaubnis .....	387
11.6	Kraftfahrzeughalter .....	387
11.6.1	Begriff .....	387
11.6.2	Anordnen oder Zulassen .....	389
11.6.3	Verantwortung des Halters .....	389
11.7	Subjektiver Tatbestand .....	390
11.8	Mittäterschaft und Teilnahme .....	391
11.9	Konkurrenzen .....	391

<b>12</b>	<b>Weitere Straftatbestände nach dem StVG .....</b>	<b>392</b>
12.1	§ 22 StVG – Kennzeichenmissbrauch .....	392
12.1.1	Allgemeines .....	392
12.1.2	Kennzeichen .....	393
12.1.3	Der Tatbestand im Überblick .....	393
12.1.3.1	Rechtswidrige Absicht .....	394
12.1.3.2	Anschein einer amtlichen Kennzeichnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StVG) .....	394
12.1.3.3	Versehen mit einer anderen als der amtlich vorgegebenen Kennzeichnung (§ 22 Abs 1 Nr. 2 StVG) ...	396
12.1.3.4	Erkennbarkeitsbeeinträchtigung des amtlichen Kennzeichens (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG) .....	396
12.1.4	Gebrauch von missbräuchlich gekennzeichneten Fahrzeugen (§ 22 Abs. 2 StVG) .....	397
12.1.5	Konkurrenzen zwischen § 22 StVG und § 267 StGB .....	398
12.1.6	Täterschaft und Teilnahme .....	398
12.2	§ 22b StVG – Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern .....	399
12.2.1	Der Tatbestand im Überblick .....	400
12.2.2	Zielsetzung der neuen Vorschrift .....	400
12.2.2.1	Wegstreckenzähler .....	400
12.2.2.2	Geschwindigkeitsbegrenzer .....	401
12.2.3	Die Tatbestände .....	401
12.2.3.1	Absatz 1 Nr. 1 .....	401
12.2.3.2	Absatz 1 Nr. 2 .....	401
12.2.3.3	Absatz 1 Nr. 3 .....	401
12.2.3.4	Einziehungsvorschrift .....	401
<b>13</b>	<b>Kraftfahrzeugversicherung .....</b>	<b>402</b>
13.1	Allgemeines .....	402
13.2	Versicherungspflicht .....	402
13.3	Versicherungsbefreiung .....	403
13.4	Strafbarkeit (§ 6 PflVersG) .....	404
13.5	Wiederholte Benutzung eines Kraftfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung .....	406
<b>14</b>	<b>Kraftfahrzeugsteuer .....</b>	<b>407</b>
14.1	Allgemeines .....	407

14.2	Steuergegenstand .....	407
14.2.1	Das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen .....	407
14.2.2	Das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden .....	408
14.2.3	Die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen .....	408
14.2.4	Die Zuteilung von Oldtimer- und roten Kennzeichen .....	409
14.3	Ausnahmen von der Besteuerung .....	409
14.3.1	Allgemeine Steuerbefreiung gemäß § 3 KraftStG .....	409
14.3.2	Vergünstigungen für Schwerbehinderte .....	412
14.3.3	Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger .....	413
<b>15</b>	<b>Konsequenzen der Verkehrsstrafat für Fahrerlaubnis und Führerschein .....</b>	<b>414</b>
15.1	Gerichtliche Fahrerlaubnisentziehung gemäß § 69 StGB ..	414
15.1.1	Einführung; Maßregelzweck .....	414
15.1.2	Schaubild .....	417
15.1.3	Begriffserläuterungen .....	417
15.1.3.1	Täter .....	417
15.1.3.2	Rechtswidrige Tat .....	418
15.1.3.3	Öffentlicher Straßenverkehr .....	418
15.1.3.4	Begriff Kraftfahrzeug .....	418
15.1.4	Die drei Fallvarianten nach Absatz 1 .....	419
15.1.4.1	Beim Führen eines Kfz (Variante 1) .....	419
15.1.4.2	In Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz (Variante 2) .....	421
15.1.4.3	Unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers (Variante 3) .....	429
15.1.5	Regelentzug nach Absatz 2 .....	429
15.1.6	Ungeeignetheit .....	432
15.1.7	FE-Entziehung bei Schuldunfähigkeit .....	435
15.1.8	Ausnahmen von der FE-Entziehung gem. § 69 StGB .....	436
15.1.9	Wirkung der Entziehung auf inländische FE .....	438
15.1.9.1	Berücksichtigung der strafgerichtlichen FE-Entziehung durch die FE-Behörde .....	439
15.1.9.2	FE-Sperre und FE-Wiedererteilung nach Entziehung .....	440
15.1.9.3	Eintragung und Tilgung im Fahreignungsregister (FAER) ..	440

15.1.9.4	Pflicht zur Ablieferung des FS bei der FE-Behörde bzw. der Vollstreckungsbehörde .....	440
15.1.10	Wirkung der Entziehung auf ausländische FE (§ 69b StGB) .....	441
15.1.10.1	Schaubilder .....	442
15.1.10.2	Privilegierung außerdeutscher FE-Inhaber entfallen .....	443
15.1.10.3	Inhaber ausländischer FE .....	444
15.1.10.4	Unterschiedliche Entziehungswirkung bei ausländischen FE / FS .....	448
15.1.10.5	Behandlung ausländischer FS bei FE-Entziehung .....	449
15.1.10.6	Polizeiliche Einbehaltung ausländischer FS .....	450
15.1.10.7	Wohnungsdurchsuchung bei gerichtlicher Beschlagnahmeanordnung .....	451
15.1.10.8	Pflicht zur Ablieferung des FS an deutsche Behörde sowie Wiedererteilung des Gebrauchsrechts nach Entziehung .....	451
15.2	Vorläufige FE-Entziehung gemäß § 111a StPO .....	452
15.2.1	Zweck der Maßnahme .....	453
15.2.2	Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	454
15.2.2.1	Dringende Gründe .....	454
15.2.2.2	Rechtswirkung der vorläufigen FE-Entziehung .....	454
15.2.2.3	Zuständigkeit des Gerichts und Funktion der StA .....	455
15.2.2.4	Beschleunigungsgebot .....	456
15.2.2.5	Beschlagnahme des FS .....	456
15.2.3	Ausnahmen von der vorläufigen Entziehung .....	458
15.2.4	Eintragung und Tilgung im Fahreignungsregister (FAER) ..	458
15.2.5	Aufhebung der vorläufigen Entziehung .....	458
15.3	Fahrerlaubnissperre gemäß § 69a StGB .....	459
15.3.1	Schaubild .....	460
15.3.2	Zweck und Wirkung der FE-Sperre .....	461
15.3.3	Dauer und Grundsätze der Sperrfristbemessung .....	461
15.3.4	Isolierte FE-Sperre .....	463
15.3.5	Ausnahmen von der Sperre .....	463
15.3.6	Anrechnung vorläufiger Maßnahmen auf Frist und Dauer der Sperre .....	466
15.3.7	Vorzeitige Aufhebung der Sperre .....	467
15.3.8	Eintragung und Tilgung im Fahreignungsregister (FAER) ..	468
15.4	Fahrverbot gemäß § 44 StGB .....	468

15.4.1	Vergleich: Fahrverbot und FE-Entziehung / -Sperre .....	468
15.4.2	Fahrerlaubnis und Fahrverbot .....	469
15.4.3	Abgrenzung zum Fahrverbot im OWi-Verfahren (§ 25 StVG) .....	472
15.4.4	Zweck des Fahrverbots gemäß § 44 StGB .....	472
15.4.5	Voraussetzungen des Fahrverbots .....	474
15.4.6	Anwendungsfälle .....	475
15.4.7	Beschränkungen und Ausnahmen .....	475
15.4.8	Rechtsfolge und Überwachung des Fahrverbots .....	476
15.4.9	Fahrverbot gegen Inhaber ausländischer FS .....	477
15.4.10	Vollstreckung des Fahrverbots .....	477
15.4.11	Beginn und Ende der Fahrverbotsfrist .....	480
15.4.12	Rückgabe des FS an den Inhaber .....	481
15.4.13	Registereintragungen .....	482
15.5	Polizeiliche Sicherstellung und Beschlagnahme des FS .....	482
15.5.1	Orientiert am Anlass (Straftat) .....	484
15.5.2	Orientiert an der Willenserklärung des Betroffenen .....	485
15.5.3	Orientiert an der Art des FS .....	486
15.5.4	Auf Weisung der StA .....	487
15.6	Verkehrsstraftat und FE auf Probe .....	488
15.6.1	Hohes Unfallrisiko der 18- bis 25-Jährigen .....	488
15.6.2	Ziele und Begriffe des Konzepts „FE auf Probe“ .....	488
15.6.3	Schaubild .....	490
15.6.4	Rechtsgrundlagen der FE a. Pr. sowie der KBA- Register .....	490
15.6.5	Abgestufte Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen .....	491
15.6.6	Die Maßnahmen im Einzelnen .....	494
15.6.7	Auswirkung von FE- und FS-Maßnahmen auf die Probezeit .....	495
15.6.8	Bedingungen für die Neuerteilung einer FE nach Entziehung .....	495
15.6.9	Rechtsmittel .....	496
15.6.10	Kurse, Aufbauminare und verkehrspychologische Beratung für verhaltensauffällige Kraftfahrer .....	496
<b>16</b>	<b>Eintragungen im Fahreignungsregister .....</b>	<b>504</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>		<b>508</b>

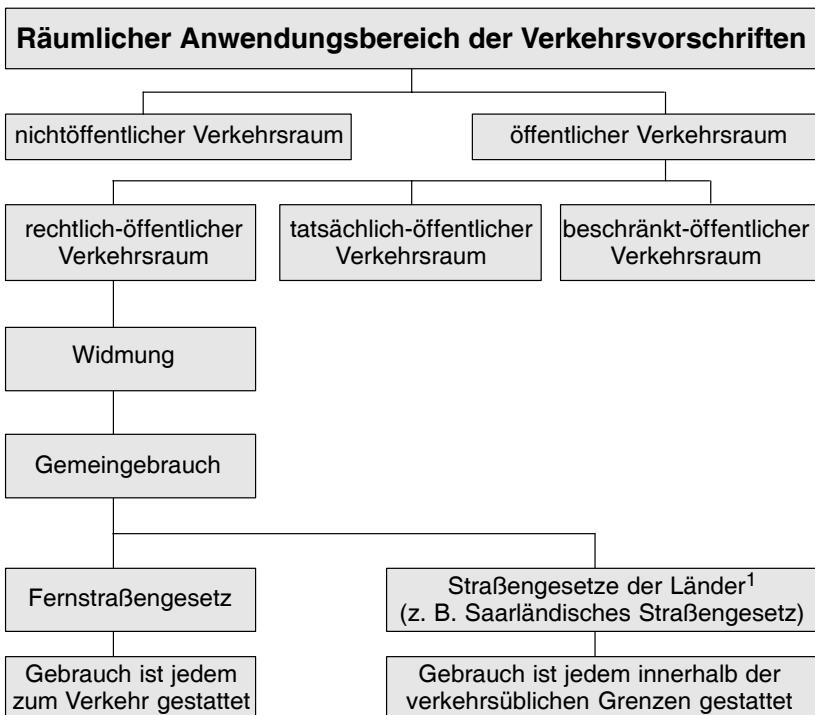
# 1 Der räumliche Anwendungsbereich

## 1.1 Allgemeines

Die nachfolgend behandelten Straf- und Bußgeldtatbestände finden ausnahmslos nur dort ihre Anwendung, wo sie im öffentlichen Verkehrsraum begangen worden sind. Insofern hat der Begriff der „Öffentlichkeit“ eine entscheidende Bedeutung.

Für den Begriff des „öffentlichen Verkehrsraums“ werden darüber hinaus auch noch Begriffe wie „Straßenverkehr“, „öffentlicher Straßenverkehr“ oder „öffentliche Wege und Plätze“ benutzt. Seit Änderung des StVG ist der Begriff „öffentliche Straßen“ geläufig.

## 1.2 Schaubild



<sup>1</sup> Die Vorschriften der Straßengesetze der Länder sind weitgehend angeglichen.

### 1.3 Nichtöffentlicher Verkehrsraum

Nichtöffentlich sind die für jeden Verkehr gesperrten Straßen und solche Flächen, für die erkennbar nur solche Benutzer zugelassen sind, die entweder untereinander durch persönliche oder sachliche Beziehungen verbunden sind oder zu dem Verfügungsberechtigten in solchen Beziehungen stehen.<sup>2</sup> Als **nichtöffentlicher** Verkehrsraum wurden beurteilt:

- Flächen, die, z. B. wegen Bauarbeiten, durch Absperrschanzen oder ähnlich wirksame Mittel, für alle Verkehrsarten gesperrt sind,<sup>3</sup>
- Wege auf Werks- oder Kasernengelände, auch bei recht weitem, aber abgeschlossenem (bestimmbarem) Benutzerkreis,<sup>4</sup>
- der Privatweg nur zu einem einzigen Haus bei alleiniger Benutzung durch Bewohner und deren Besucher,<sup>5</sup>
- ein Privatparkplatz, den allein bestimmte Garagenmieter zum Ein- und Ausfahren benutzen dürfen<sup>6</sup> sowie Parkdecks für Bewohner eines Wohnblocks auch ohne Absperrung und Hinweisschild, wenn sich aus seiner baulichen Gestaltung die Beschränkung für einen bestimmten Personenkreis ergibt,<sup>7</sup>
- Lehrerparkplatz einer Schule,<sup>8</sup>
- umzäuntes, abgeschranktes Krankenhausgelände,<sup>9</sup>
- durch umversetzte Bordsteine von der Fahrbahn getrennte Grünstreifen, die durch Anlagen oder Bewuchs offensichtlich der Verkehrsbenutzung entzogen sind,<sup>10</sup>
- Tiefgarage, deren Einstellplätze an bestimmte Personen vermietet sind,<sup>11</sup>
- ein Parkplatz, der auf Personen beschränkt ist, die in enger persönlicher Beziehung zum Berechtigten stehen,<sup>12</sup> ebenso ein Parkplatz, der den Mitarbeitern bestimmter Firmen vorbehalten ist, während die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht geduldet wird,<sup>13</sup>
- Parkraum nur für Übernachtungsgäste eines Gasthofes,<sup>14</sup>

---

<sup>2</sup> BGHSt 16, 7.

<sup>3</sup> VwV zu § 1 Rn. 2 Satz 2 StVO.

<sup>4</sup> OLG Karlsruhe, VRS 60, 439; s.a. Hentschel / König / Dauer, § 1 StVO, Rn. 16.

<sup>5</sup> Neues Polizei-Archiv, StVO § 1 Bl. 83.

<sup>6</sup> OLG Braunschweig, VRS 27, 458.

<sup>7</sup> OLG Hamburg, DAR 83, 99.

<sup>8</sup> BayObLG, DAR 78, 201.

<sup>9</sup> OLG Bamberg, VRS 76, 571.

<sup>10</sup> OLG Köln, VRS 65, 156.

<sup>11</sup> OLG Schleswig, VM 76, 28; LG Krefeld, DAR 88, 65.

<sup>12</sup> OLG Hamburg, VRS 52, 369.

<sup>13</sup> BayObLG, VRS 66, 290.

<sup>14</sup> BGHSt 16, 11.

- Parkhäuser und Tiefgaragen außerhalb der Betriebszeit<sup>15</sup> sowie die Zufahrten hierzu,<sup>16</sup>
- das Wagendeck eines Fährschiffes während des Übersetzens,<sup>17</sup>
- Flächen, die durch entfernbare Absperrpfosten, Schranken oder Ketten nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind,<sup>18</sup>
- so z. B. abgesperrte oder absperrbare Parkbuchten vor Wohnhäusern,<sup>19</sup>
- Höfe, die ausschließlich als Wohnungszugang dienen,<sup>20</sup> d. h. grundsätzlich alle Wege, Flächen und Straßen, auf denen der Verfügungs berechtigte die allgemeine Verkehrsteilnahme ausdrücklich nicht duldet und dies nicht nur durch Schilder, sondern auch durch wirksame Maßnahmen (Schranken, Pfosten, Tore, Ketten o. Ä.) zum Ausdruck bringt; Schilder allein, wie „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ beeinträchtigen die Öffentlichkeit des Weges aber jedenfalls dann nicht, wenn der „befugte“ Benutzerkreis das Merkmal „Öffentlichkeit“ erfüllt,<sup>21</sup>
- Hofräume mit abschließbarem Rolltor, anderer Ausgestaltung der Parkfläche und konkreter Kennzeichnung (Nummerierung) der einzelnen Stellplätze sowie einem Schild, das ausdrücklich auf ein Privatgrundstück hindeutet.<sup>22</sup>

Ferner:

- Das Merkmal der Öffentlichkeit entfällt auch, wenn der Verkehrsraum eindeutig ersichtlich gestaltet ist. Nicht unbedingt erforderlich sind Einzelkontrollen, die Nichtberechtigten den Zugang unmöglich machen sollen oder technische Vorrichtungen, die nur bestimmten Personen die Nutzung der Fläche erlauben. Im vorliegenden Falle reichte das Gesamtbild der Zuwegung (Schild über Zufahrt, Art der Anbindung an die Straße über Parkstreifen und Gehweg und abgesenkte Bordsteinkante) aus, um nichtöffentlichen Verkehrsraum anzunehmen.<sup>23</sup>
- Bei einem von der öffentlichen Straße nicht einsehbaren, nur durch eine schmale lang gezogene und tunnelartige Hausdurchfahrt erreichbaren unbefestigten Hinterhof belegen die örtlichen Gegebenheiten nicht, dass der Hof jedermann oder zumindest einer allgemein bestimmten größeren Personengruppe zu Verkehrszwecken zur Verfügung stand und es sich somit um einen öffentlichen Verkehrsraum handelt.<sup>24</sup>

---

<sup>15</sup> OLG Stuttgart, DAR 80, 27 = VRS 57, 418.

<sup>16</sup> AG Homburg / Saar, VM 87, 56.

<sup>17</sup> OLG Karlsruhe, NZV 93, 77.

<sup>18</sup> OLG Braunschweig, VRS 27, 458.

<sup>19</sup> BayObLG, ZfS 82, 315.

<sup>20</sup> BGH, NPA § 250 StGB, Blatt 10.

<sup>21</sup> OLG Zweibrücken, DAR 80, 376.

<sup>22</sup> OVG Saarlouis, NZV 93, 366.

<sup>23</sup> VG Saarlouis, 5 K 621 / 92.

<sup>24</sup> BGH, DAR 98, 399.

- Der Garagenvorplatz eines Wohnhauses gehört nicht zum öffentlichen Straßenverkehr.<sup>25</sup> Bei der Prüfung der Frage, ob eine Duldung der Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis vorliegt, ist nicht auf den inneren Willen des Verfügungsberechtigten, sondern auf die für etwaige Benutzer erkennbaren äußereren Gegebenheiten abzustellen. Dabei rechtfertigt das Fehlen einer Absperrung allein noch nicht die Annahme, dass die Benutzung von Flächen, die ursprüchlich Wohngebäuden zugeordnet sind, nach dem Willen des Berechtigten nicht auf die zum Kreis der Hausbewohner gehörenden Personen beschränkt sind, sondern darüber hinaus der Allgemeinheit offen stehen soll. Der Umstand, dass auch andere Personen – widerrechtlich, weil ohne Gestaltung – die Fläche tatsächlich anfahren und benutzen können, ist dabei unerheblich.

## 1.4 Öffentlichkeit

Der Begriff der Öffentlichkeit wird in zweifacher Hinsicht gebraucht. Einmal in der Zusammensetzung

- **öffentliche Straße** (z. B. §§ 1 und 2 StVG)
- und zum anderen in der Zusammensetzung
- **öffentlicher Verkehr** (z. B. § 1 StVO).

Der Begriff der Öffentlichkeit bezieht sich auf die Zweckbestimmung der Straße als öffentliche Straße im Sinne des Straßenrechts und auf den auf öffentlichen Straßen stattfindenden öffentlichen Straßenverkehr.

Der öffentliche Verkehr spielt sich somit auf öffentlichen Straßen ab. Öffentliche Straßen sind Verkehrsflächen, die tatsächlich einem unbestimmten nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zur Benutzung offenstehen.<sup>26</sup>

Zum Straßenbegriff gehören alle für den fließenden und ruhenden Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen einschließlich der Plätze, der Sonderwege für Radfahrer, Reiter und Fußgänger und der öffentlichen Parkplätze.<sup>27</sup>

## 1.5 Öffentlicher Verkehrsraum

Ein Verkehrsraum ist öffentlich, wenn er ohne Rücksicht auf eine Widmung und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch tatsächlich so genutzt wird.

Die Zugehörigkeit einer Fläche zum öffentlichen Verkehrsraum endet mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten, die unmissverständlich erkennbar macht, dass ein öffentlicher

---

<sup>25</sup> OLG Köln, VerkMitt 00 Nr. 95.

<sup>26</sup> BGH, DAR 63, 132.

<sup>27</sup> Burmann/Heß/Jahnke/Janker a.a.O., § 2 StVO Rn. 18.

Verkehr nicht (mehr) geduldet wird (z. B. durch Schließen einer Parkplatzschanke).<sup>28</sup>

Im Verkehrsrecht unterscheidet man grundsätzlich drei Arten von öffentlichen Straßen:

- die rechtlich-öffentlichen Straßen,
- die tatsächlich-öffentlichen Straßen und
- die beschränkt-öffentlichen Straßen.

### **1.5.1 Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum**

Rechtlich-öffentliche Straßen sind alle Straßen, die nach dem Straßenrecht des Bundes (§ 2 Bundesfernstraßengesetz) oder der Länder (z. B.: Saarländisches Straßengesetz – § 6 SaarlStrG) förmlich dem Gemeingebräuch – unbeschränkt oder beschränkt – gewidmet sind.

### **1.5.2 Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum**

Öffentlich im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind aber auch nicht gewidmete, private Verkehrsflächen, die grundsätzlich von jedem benutzt werden können – der tatsächlich-öffentliche Verkehrsraum.

Zum tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum zählen alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung des Berechtigten die Benutzung durch jedermann zugelassen ist.

Zum tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum zählen z. B.:

- Parkplätze von Einkaufszentren,<sup>29</sup>
- Gaststättenparkplätze, die jedem zugänglich sind,<sup>30</sup> wobei die Öffentlichkeit der Gaststätte auf die Eigenschaft des Parkplatzes als öffentlicher Verkehrsraum grundsätzlich keinen Einfluss hat. Es hängt demnach nicht von der Öffnungszeit einer Gaststätte ab, ob der Parkplatz dem öffentlichen Verkehr zuzurechnen ist oder nicht. Die Öffnungszeit hat nämlich grundsätzlich keinen Einfluss darauf, ob der Parkplatz für jedermann zu Verkehrszielen genutzt werden kann.<sup>31</sup> Anders wäre es, wenn der Gastwirt für die Zeit der Betriebsruhe keinen öffentlichen Verkehr auf dem Parkplatz mehr duldet und dies etwa durch Sperrung der Zufahrt oder durch Ketten bzw. Schranken jedermann unmissverständlich erkennbar macht.<sup>32</sup>
- Klinik- und Krankenhausgelände, das der Öffentlichkeit frei zugänglich ist,<sup>33</sup> das gilt auch, wenn trotz Umzäunung und Zugangskontrolle öffentlicher Verkehr stattfindet und das Klinikgebäude auch von Besuchern von Pati-

---

<sup>28</sup> BGH, jurisPR-VerkR 16/2013.

<sup>29</sup> OLG Saarbrücken, VRS 47, 54.

<sup>30</sup> BGH, VRS 20, 453.

<sup>31</sup> OLG Düsseldorf , NZV 92, 120.

<sup>32</sup> OLG Hamm, NJW 67, 119; KG Berlin, VRS 60, 130.

<sup>33</sup> KG Berlin, VM 83, 53.

enten mit Kraftfahrzeugen benutzt werden kann, somit einem nicht näher bestimmmbaren Personenkreis zur Benutzung offensteht.<sup>34</sup>

- Parkhäuser, die jedermann zur Benutzung offen stehen,<sup>35</sup>
- Privatstraßen, wenn sie dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehen,<sup>36</sup>
- Tankstellen hinsichtlich der Flächen, die zum Tanken benutzt werden,<sup>37</sup>
- jedermann zugängliche Autowaschanlagen,<sup>38</sup> Tankstellenzufahrten und der Raum bei den Zapfsäulen<sup>39</sup> während der Betriebszeiten, aber auch außerhalb, wenn von Berechtigten keine Maßnahmen gegen die Benutzung, z. B. als Parkplatz, ergriffen werden (Kettenabsperrung pp.),<sup>40</sup>
- Großmarktgelände und -hallen, wenn diese einem bestimmten Personenkreis offenstehen,<sup>41</sup> nicht aber, wenn zum Einlass ein Ausweis vorgezeigt werden muss,
- die gemeinsame Zufahrt zu mehreren Wohnhäusern, wenn keine die Zufahrt beschränkende Einrichtungen oder Sperrzeiten angebracht sind,<sup>42</sup>
- private Zufahrten zu Sand-, Kies- und Steingruben, die von jedermann als Abholer benutzt werden können; private Forstwege, die von Holzkäufern benutzt werden,<sup>43</sup>
- Mülldeponien<sup>44</sup> auch bei Benutzungsbeschränkung auf Ein- und Umwohner,
- Bundesbahnhofvorplätze und -verladestellen, auch wenn die Zufahrt Unbefugten durch ein Schild untersagt (aber nicht wirksam unterbunden) ist,<sup>45</sup>
- die Verladerampen für Luftfracht auf eingezäuntem Flughafen.<sup>46</sup>
- Ist das Gelände eines Reitvereins während eines Turniers jedermann zugänglich, so nehmen in dieser Zeit Reiter auf den allgemein begehbar Wegen oder Flächen am Straßenverkehr teil.<sup>47</sup>

Ein Hinterhofparkplatz, der Kunden mehrerer ansässiger Firmen sowie den Anwohnern ohne Begrenzung auf einen bestimmten – kontrollierbaren – Personenkreis offen steht, ist öffentlicher Verkehrsraum im Sinne des Strafrechts.<sup>48</sup>

---

<sup>34</sup> LG Dresden, NZV 99, 221.

<sup>34</sup> OLG Karlsruhe, VRS 55, 372.

<sup>36</sup> BGH, NJW 75, 444.

<sup>37</sup> BGH, DAR 85, 287.

<sup>38</sup> BayObLG, VRS 58, 216.

<sup>39</sup> OLG Düsseldorf, VRS 59, 282.

<sup>40</sup> KG Berlin, VRS 60, 130.

<sup>41</sup> BayObLG, VRS 62, 133.

<sup>42</sup> BayObLG, VRS 64, 375.

<sup>43</sup> BGH, VM 1963, 68.

<sup>44</sup> OLG Zweibrücken, DAR 80, 376.

<sup>45</sup> OLG Oldenburg, VM 66, 54 = Bouska in VD 72, 65.

<sup>46</sup> OLG Bremen, VRS 28, 24.

<sup>47</sup> OLG Celle, VRS 92, 109.

<sup>48</sup> OVG Münster, NJW 00, 602.

Ob eine Grundstückszufahrt als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls (Verhalten / Maßnahmen des Eigentümers, Beschilderung, Absperrung etc.) ab.<sup>49</sup>

### 1.5.3 Beschränkt-öffentlicher Verkehrsraum

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind auch auf beschränkt-öffentlichen Verkehrsfächern anzuwenden. Beschränkt-öffentliche sind Verkehrsfächern, wenn sie nach der vom Verfügungsberechtigten getroffenen Zweckbestimmung zwar nicht von jedermann, aber doch von einem großen, unbestimmten Personenkreis benutzt werden dürfen.<sup>50</sup> Zu beschränkt-öffentlichen Verkehrsfächern zählen beispielsweise Feld- und Waldwege, Friedhofs-, Kirch- und Schulwege.

---

<sup>49</sup> OLG Düsseldorf, NJW 88, 922 m. w. N.

<sup>50</sup> Janiszewski, Verkehrsstrafrecht a.a.O., Rn. 52.

## 2 § 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

### Gesetzestext:

#### **§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

### 2.1 Einführung

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes<sup>1</sup> beginnen **25.842 Beteiligte** an einem Unfall mit Personenschäden in 2013 Unfallflucht.

Für 2013 weist die amtliche Verkehrsunfallstatistik für das gesamte Bundesgebiet aus, dass sich von 561.504 Unfallbeteiligten bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden 25.842 (4,6 %) unerlaubt vom Unfallort entfernten, bei den an schwerwiegenden Unfällen mit **Sachschaden** Beteiligten (**149.226**) waren es mit 14.588 Personen bundesweit sogar **9,8 %**.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 8, Reihe 7, 2013.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt, Verkehrsunfälle, Zeitreihen, 2013.

Weit größer als bei den Personenschadensunfällen und schwerwiegenden Sachschadensunfällen ist der Unfallflüchtigenanteil jedoch bei den leichten, sog. Bagatellunfällen, beispielsweise bei den zahlreichen **Parkunfällen** im ruhenden Verkehr, bei denen lediglich Blechschäden entstehen. In Ballungsräumen bzw. Großstädten mit typischerweise hohem Unfallaufkommen dieser Art erreicht der Anteil der Verkehrsunfälle „mit Flucht“ an der Gesamtzahl der registrierten Unfälle überhaupt häufig Prozentsätze von **50 %!** Nach Erhebungen der Polizei (vgl. Referat Karl, 41. VGT 2003, NZV 03, 457) soll jeder 6. Verkehrsunfall überhaupt ein solcher mit Flucht sein, sodass bundesweit von ca. 400.000 Fluchtnfällen pro Jahr auszugehen wäre.

Die **Tatmotive** der Unfallflüchtigen sind vielfältig und individuell verschieden. Der dem Menschen eigene „natürliche Fluchtimpuls“, Zeitnot, die Absicht, die bevorstehende Schadensauseinandersetzung mit anderen Unfallbeteiligten sowie den drohenden Rabattverlust in der Autoversicherung zu vermeiden, spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Furcht vor der Aufdeckung und Ahndung eigener Fehlverhaltensweisen im Straßenverkehr, wegen denen u.U. Bußgeld, Punkte in Flensburg, Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug drohen. Dass viele der Täter flüchten, weil sie zur Unfallzeit unter **Drogen- und / oder Alkoholeinfluss** stehen, belegt z. B. die Verurteiltenstatistik: Fast 14 % der 2013 wegen Unfallflucht verurteilten Personen (5.700 von 40.583) haben ihre Tat „in Trunkenheit“ begangen, bei den männlichen Verurteilten (29.688) waren es sogar 15,8 % (4.684 Personen).<sup>3</sup>

Wie groß der (ermittelte) Täterkreis ist, der in der jüngeren Vergangenheit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort Bekanntschaft mit Polizei und Justiz gemacht hat, zeigt das VZR des KBA: Ende 2013 existierte dort ein Bestand von rd. 360.000 Personen, die wegen einer Tat gem. § 142 StGB mit „**Punkten in Flensburg**“ eingetragen waren.<sup>4</sup>

## 2.1.1 Schutzzweck des § 142 StGB

Das durch die Norm geschützte Rechtsgut ist das zivilrechtliche Feststellungs- und Beweissicherungsinteresse anderer Unfallbeteiligter bzw. anderer Geschädigter.

Durch die von jedem Unfallbeteiligten zu ermöglichenen Feststellungen über Ursache, Umstände und Folgen des Unfalls sollen entstandene Ansprüche gesichert und ungerechtfertigte Forderungen abgewehrt werden.<sup>5</sup> § 142 greift demzufolge nicht bei bloßer Eigenschädigung, weil hier keine privatrechtlichen Interessen Dritter zu schützen sind, sofern das unfallgeschädigte Fahrzeug nicht fremdes Eigentum (z. B. des Arbeitgebers, des Dienstherrn, einer Miet- oder Leasingfirma) ist.

Nicht zum Schutzzweck der Norm gehört auch die Ermöglichung bzw. Erleichterung der Strafverfolgung; dies kann allenfalls ein Nebeneffekt sein, indem beispielsweise im Zuge polizeilicher Unfallaufnahme und Beweissicherung

---

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 „Strafverfolgung 2013“.

<sup>4</sup> KBA, Verkehrsauffälligkeiten, Bestand: am 1.1.2014.

<sup>5</sup> Amtl. Begr., BT-Drs. 7/2434, S. 4–6.

auch Straftaten des (Warte-)Pflichtigen entdeckt und beanzeigt werden (z. B. fahrlässige Körperverletzung o. Tötung / Verkehrsgefährdung / Trunkenheit pp.). Insofern ist § 142 StGB eine Durchbrechung des sonst durchgängig geltenden „Grundsatzes der straflosen Selbstbegünstigung“, der von keinem Täter sonstiger Straftaten eine aktive Mitwirkung an der Verfolgung seiner Tat verlangt bzw. Schweigen, Leugnen oder Falschangaben straflos lässt.<sup>6</sup>

Dass ein Unfallbeteiligter bei **klarer Haftungslage** und **nach Erfüllung** des Feststellungsinteresses des oder der anderen Beteiligten beispielsweise **nicht** auch noch seine (mangelnde) **Fahrtüchtigkeit** (Trunkenheit) feststellen und hierfür weiter warten muss, obwohl sonst alle relevanten Tatsachen zugunsten anderer getroffen sind, ist in der Rechtsprechung **anerkannt**.<sup>7</sup>

## 2.1.2 Anwendungsbereich

Nur auf Unfälle im Straßenverkehr, nicht auch auf solche im Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr ist § 142 StGB anwendbar.<sup>8</sup> Zur näheren Definition des Begriffs Verkehrsunfall vgl. unter 2.3.2.

## 2.1.3 Möglicher Täterkreis

Nicht nur Fahrzeugführer, sondern auch Beifahrer, Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Inlineskater pp., also alle Arten von (Straßen-)Verkehrsteilnehmern werden von der Norm erfasst. Das gilt u. U. auch für den mitfahrenden Fahrzeughalter, der den betrunkenen Unfallbeteiligten nicht von der Weiterfahrt abgehalten oder für den Mitfahrer, der auf die Führung des Fahrzeuges Einfluss genommen hat (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3.3).

Der Führer eines stehenden Fahrzeugs, auf das (beim Abbiegen, Parken, etc.) aufgefahren wurde, ist allerdings nur dann wartepflichtig, wenn er sich nicht ordnungsgemäß verhalten hat bzw. wenigstens ein dahin gehender Verdacht besteht, sein Verhalten folglich „zum Unfall beigetragen haben kann“, und er deshalb als Unfallbeteiligter im Sinne des § 142 Abs. 5 StGB (wortgleich: § 34 Abs. 2 StVO) anzusehen ist.<sup>9</sup>

Entscheidend ist, ob der Täter „Unfallbeteiligter“ (siehe Definition unter 2.3.3) ist. Nur solche werden von § 142 StGB erfasst.

Darüber hinaus muss beim Unfall ein **fremder** Schaden (Personen- oder Sachschaden) entstanden sein.

---

<sup>6</sup> Schönke / Schröder a.a.O., zu § 142 StGB; Rn. 1, 1a; Volk in DAR 81, 81 ff.; BVerfGE 16, 191; = NJW 63, 1195; BGHSt 9, 267.

<sup>7</sup> BayObLG VRS 65, 83; OLG Zweibrücken, NJW 89, 2765; OLG Zweibrücken, DAR 91, 431.

<sup>8</sup> Hentschel / König / Dauer a.a.O., zu § 142 StGB, Rn. 21.

<sup>9</sup> BayObLG, VRS 42, 200.

## 2.1.4 Deliktscharakter

§ 142 StGB ist zu qualifizieren als:

- Vergehen (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe),
- abstraktes (Vermögens-)Gefährdungsdelikt,
- hinsichtlich der Abs. 2 und 3 echtes Unterlassungsdelikt (gebotenes Tun wird pflichtwidrig unterlassen),
- Offizialdelikt (das von Amts wegen verfolgt wird und bei dem ein Strafantrag nicht erforderlich ist),
- Vorsatzdelikt (fahrlässige Begehung nicht möglich!), wobei grundsätzlich **bedingter Vorsatz** (dolus eventualis = billigende Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung) genügt<sup>10</sup> und nur bei § 142 Abs. 3 Satz 2 StGB (Vereitelung nachträglicher Feststellungen) **Absicht** (= gesteigerter Vorsatz) erforderlich ist,
- Vollendungsdelikt (Versuch ist **nicht** strafbar, siehe § 23 StGB),
- echtes Sonderdelikt (kann nur vom **Unfallbeteiligten**, aber nicht von „jedermann“ begangen werden).

## 2.1.5 Täterschaft und Teilnahme

Nur derjenige, der als **Unfallbeteiligter** i. S. v. § 142 Abs. 5 StGB gilt (vgl. Abschnitt 2.3.3), kann **Täter** des Deliktes des unerlaubten Entfernens vom Unfallort sein.<sup>11</sup>

Nicht-Unfallbeteiligte können allerdings als Teilnehmer an der Straftat bestraft werden, wenn sie hierzu einen Tatbeitrag in Form der Anstiftung (§ 26 StGB) oder der Beihilfe (§ 27 StGB) leisten.

Als Anstifter gilt jeder, der den Tatentschluss des Haupttäters hervorruft, indem er ihn z. B. zur Flucht ermuntert.<sup>12</sup>

### Beispiele:

- Ein Mitfahrer (oder: Passant, andere Person) fordert den wartepflichtigen Unfallbeteiligten auf: „Fahr weiter.“
- Unfallfahrer Müller beschädigt ein parkendes Fahrzeug und wartet zunächst eine angemessene Zeit am Unfallort. Da kein Feststellungsberechtigter eintrifft, fährt er nach Hause, in der Absicht, nunmehr gemäß § 142 Abs. 2 StGB unverzüglich nachträgliche Feststellungen zu ermöglichen und die Polizei aufzusuchen. Hiervon rät ihm aber seine Freundin so eindringlich ab, dass er die ursprünglich beabsichtigte nachträgliche Meldung schließlich unterlässt.

Wegen **Beihilfe** kann bestraft werden, wer zwar nicht den Tatentschluss des (bereits tatentschlossenen) Unfallbeteiligten erst hervorruft, aber dessen **Tat bewusst** erleichtert oder fördert bzw. den (noch unsicheren) Tatentschluss festigt.

---

<sup>10</sup> Fischer a.a.O., zu § 142; OLG Köln, DAR 02, 88.

<sup>11</sup> BGHSt 15, 1.

<sup>12</sup> OLG Stuttgart, NJW 81, 2369; OLG Zweibrücken, VRS 75, 292.

Beihilfe kann durch aktive Tathilfe (z. B. durch Wegbringen des Unfallfahrers oder -fahrzeuges von der Unfallstelle, durch Mithilfe bei der Beseitigung von Unfallspuren), aber auch durch psychisches Zutun bzw. bloße verbale Bestärkung<sup>13</sup> erfolgen.

**Beispiele:**

- Der Beifahrer antwortet dem Unfallfahrer nach dem Unfall auf dessen Frage, ob er wegen seiner alkoholischen Beeinflussung nicht besser wegfahren solle : „Ja, das ist besser, schau zu, dass du wegkommst!“
- Ein Bekannter, den der Unfallfahrer zur Unfallstelle gerufen hat, weil sein Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, fährt den Unfallfahrer vom Unfallort weg, bevor dieser die notwendigen Feststellungen hat treffen lassen bzw. eine angemessene Zeit gewartet hat.
- Ein Werkstattbesitzer hilft dem Unfallfahrer in Kenntnis der Vorgeschichte (d. h. des Unfalles wie auch des Umstandes, dass der Unfallfahrer durch eine schnelle Reparatur Feststellungen vereiteln will), verräterische Unfallspuren am Fahrzeug zu beseitigen.
- Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort kann auch noch geleistet werden, wenn der Täter sich zwar bereits von der Unfallstelle entfernt, jedoch weder sein Fahrtziel erreicht noch sich endgültig in Sicherheit gebracht hat.<sup>14</sup>

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch **Beihilfe durch Unterlassen** (§§ 142, 27, 13 StGB) gegeben sein.

**OLG Stuttgart<sup>15</sup>:**

*„Der an der Unfallstelle anwesende Halter und Eigentümer eines Kraftfahrzeuges, der den von ihm zum Führer desselben ermächtigten Unfallverursacher nicht an der Weiterfahrt mit seinem Fahrzeug hindert, obwohl ihm dies möglich ist, leistet Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort.“*

Voraussetzung einer Beihilfe durch Unterlassen ist aber, dass der Gehilfe eine Erfolgsabwendungspflicht (Garantenstellung) i. S. v. § 13 StGB hat.<sup>16</sup>

**Beispiel:**

- Der am Unfallort anwesende Fahrzeughalter hindert den unfallverursachenden Fahrer nicht daran, die Unfallstelle unerlaubt zu verlassen. Die Garantenstellung ergibt sich hier aus der Verfügungsberechtigung (Sachherrschaft) des Halters über das unfallbeteiligte Fahrzeug.

---

<sup>13</sup> OLG Zweibrücken, VRS 75, 292 (294); BayObLG, DAR 84, 240.

<sup>14</sup> BayObLG, StVE Nr. 20 zu § 142 StGB.

<sup>15</sup> NJW 81, 2369 m.w.N.

<sup>16</sup> Gebhardt a.a.O., zu § 142 StGB.

**Beispiel:**

aus „Saarbrücker Zeitung“

## 24-Jähriger wegen Beihilfe zur Unfallflucht verurteilt

### Nach Unfall den Wagen des Freundes weggefahren

Obwohl er während des Unfalls noch nicht einmal im Wagen gesessen hatte, musste sich ein 24-jähriger Türke vor dem Lebacher Amtsgericht verantworten. Sein Freund, der ohne Fahrerlaubnis gefahren war, hatte im Juli letzten Jahres, kurz nach Mitternacht, vor einer Lebacher Diskothek einen anderen Wagen beschädigt und einen Schaden von 1 500 Euro verursacht.

Nach dem Unfall bekam der Fahrer Angst und bat seinen Landsmann, ihn schnell von der Unfallstelle wegzubringen. Der 24-Jährige folgte der Bitte, setzte sich ans Steuer und verließ mit dem Wagen den Parkplatz.

Vor Gericht erklärte der Angeklagte, dessen Aussagen durch einen Dolmetscher übersetzt wurden, er habe die Wagenschlüssel nicht hergeben wollen, aber sein Freund habe sie ihm weggenommen. Dessen Bruder sei der Besitzer des Fahrzeugs und trage auch alle anfallende Kosten.

Für die Fahrten, die er gemeinsam mit seinem Freund unternommen habe, habe er lediglich einen Beitrag zum Benzingeld geleistet. Daher sah das Gericht ihn auch nicht, wie ursprünglich in der Anklageschrift formuliert, als Halter oder Verfügungsberichtigten an.

Wegen Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort forderte der Staatsanwalt für den bislang nicht vorbestraften Angeklagten eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10 Euro und einen Entzug der Fahrerlaubnis von insgesamt neun Monaten.

Richter Steffen Engel verurteilte den 24-Jährigen wegen Beihilfe zur Unfallflucht zu 30 Tagessätzen à 10 Euro. Auf seine Fahrerlaubnis muss der Angeklagte insgesamt acht Monate verzichten. In einem gesonderten Verfahren war sein Freund wegen Unfallflucht bereits zu 60 Tagessätzen à 15 Euro verurteilt worden.

– os. –

Wegen **fehlender Garantenstellung** liegt jedoch **keine Beihilfe durch Unterlassen** vor, wenn

- der Halter des unfallbeteiligten Fahrzeuges duldet, dass der Unfallfahrer sich zu Fuß oder mit einem anderen Verkehrsmittel als dem zuvor geführten entfernt, denn eine generelle Einstandspflicht des Halters für das Handeln des Fahrers besteht nicht;
- der Halter an der Unfallstelle nicht anwesend ist und später untätig bleibt, wenn der Unfallfahrer mit dem beschädigten Fahrzeug bei ihm zu Hause eintrifft;
- die Ehefrau des Unfallfahrers, die nicht Halterin bzw. Eigentümerin des unfallbeteiligten Fahrzeugs ist, ihren Ehemann nicht hindert, die Unfallstelle unerlaubt zu verlassen.

### **Tätige Reue beim Anstifter oder Gehilfen:**

§ 142 Abs. 4 StGB beinhaltet einen Strafaufhebungs- bzw. Strafmilderungsgrund zugunsten des Unfallbeteiligten, der bestimmte, in Abs. 4 geregelte Bedingungen erfüllt (vgl. Abschnitt 2.5).

Erfüllt nicht der Unfallbeteiligte selbst, sondern der Gehilfe oder Anstifter einer Unfallflucht die Voraussetzungen der tätigen Reue nach Abs. 4 (z. B. der Ehemann, der seine Ehefrau zunächst zur Unfallflucht angestiftet hat, dann aber selbst unter den Voraussetzungen des Abs. 4 die erforderlichen Feststellungen ermöglicht), dürften einer analogen Anwendung auf seinen Tatbeitrag keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen. Denn der Anstifter oder Gehilfe hat mit seiner tätigen Reue u. U. genau das zugunsten des Geschädigten bewirkt, was dem Unfallbeteiligten gemäß § 142 Abs. 4 StGB ausdrücklich zugute kommen soll (vgl. § 28 Abs. 2 StGB).<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Grohmann in DAR 98, 488.